

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1921)
Heft: 6

Artikel: Aus der Stimmrechtsbewegung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327364>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht so sehr auf populäre Darstellung, als auf wissenschaftliche Genauigkeit unter Angabe der Quellen Gewicht zu legen. Auf lebendige, fesselnde Schilderung braucht deshalb nicht verzichtet zu werden. Die Teilnahme am Wettbewerb steht jedermann offen.

Die Arbeiten sind (womöglich in Maschinenschrift) bis zum 1. Januar 1922 an Fräulein Rosa Göttisheim, Sekretärin des Schweiz. Lehrerinnenvereins, Missionsstraße 57, Basel, einzusenden. Ein verschlossener Umschlag mit dem Namen des Verfassers ist ihnen beizufügen.

Für die Preise sind Fr. 500.— ausgesetzt. Es sind vorgesehen: ein 1. Preis von Fr. 150.—, ein zweiter Preis von Fr. 100.— und fünf 3. Preise von je Fr. 50.—; doch kann die Jury auch eine andere Verteilung der Summe vornehmen, wenn die Qualität der eingegangenen Arbeiten dies erfordert. Eventl. wird bei der Drucklegung ein Honorar entrichtet werden können.

Die Jury besteht aus Mitgliedern des Zentralvorstandes des Schweiz. Lehrerinnenvereins und einigen vom Vorstand beigezogenen Fachleuten."

Wir hoffen, daß recht viele Frauen sich an diesem Preisausschreiben beteiligen werden. G. G.

Aus „36 Leitsätze für die politische Erneuerung Deutschlands“.

Von F. W. Foerster.

Ein deutscher Nationalismus ist heute auch vom realpolitischen Gesichtspunkte aus ein völlig aussichtsloses Programm. Sein greller Widerspruch zu allen Realitäten der deutschen Weltlage wird sich dem deutschen Menschen allmählich so überwältigend aufdrängen, dass kein Aufkauf von Zeitungen mehr gegen die Stärke solcher Erkenntnis aufkommen kann. Unaufhaltsam wird es dem deutschen Volke klar werden, dass seine ganze Rettung von der Wiedergewinnung des Vertrauens der übrigen Kulturwelt und von seiner eigenen entschlossensten und folgerichtigsten Mitarbeit an der moralischen Grundlegung des Völkerbundes abhängt. Es ist ein ungehauerlicher Widerspruch, dass gerade die nationalistischen Kreise am lautesten nach Gerechtigkeit, Hilfe, Kredit, Rohstoff und Aufnahme in den Völkerbund rufen und sich gleichzeitig am starsinnigsten zu all den Gesinnungen bekennen, die uns das Herz der Welt entfremdet haben.

Wollen wir nicht der Kriegsschauplatz Europas werden, so müssen wir das Zentrum des Friedensgedankens werden. Angesichts der ungeheuren Schwierigkeiten und Spannungen der gegenwärtigen Weltlage kann sich daher die neue deutsche Aussenpolitik nur darauf richten, mit grösster Konsequenz überall zu vermitteln und zu verknüpfen, statt zu spalten und zu intrigieren; wir müssen mit sicherstem Takte und peinlichster Loyalität des Wortes und der Tat dahin wirken, dass die deutsche Frage nicht Zwietracht zwischen die anderen Völker bringe, vielmehr müssen wir uns bei jeder Meinungsverschiedenheit ehrlich der Einigkeit Europas annehmen

und bei jeder Gelegenheit auch die weiterliegenden weltpolitischen Schwierigkeiten unserer früheren Gegner zu erleichtern suchen. So darf es z. B. niemals unsere Politik sein, die islamitische Welt gegen England und Frankreich aufzuhetzen, vielmehr müssen wir beiden Teilen zu einem lebensfähigen und moralisch fruchtbaren Ausgleich behilflich sein. Eine solche deutsche Aussenpolitik würde schon in ihren ersten Anfängen als Rettung der Welt erkannt werden; wir können durch solche Tätigkeit die Dynamitpolitik des früheren militaristischen Deutschen Reiches wieder gutmachen und die Mitwelt auf ganz neue Wege hinüberziehen. So könnte gerade das entwaffnete Volk der ganzen Welt aus der Waffenpolitik heraushelfen.

Aus der Stimmrechtsbewegung.

Zürich. Der Regierungsrat hat aus verfassungsrechtlichen Gründen die Genehmigung zur Änderung der Kirchenordnung im Sinne der Zulassung von Frauen zum Pfarramt nicht erteilt. Die Sache soll im kommenden Gesetz für Wahlen und Abstimmungen geregelt werden.

Die Landsgemeinde **Glarus** hat das Frauenstimmrecht abgelehnt. Das war, trotzdem eine Mehrheit im Kantonsrat sich dafür ausgesprochen hatte, zu erwarten, denn den Freunden der Vorlage war wenig Zeit für Propaganda gelassen. Entgegen ihrem Vorschlag, die Vorlage erst 1922 zur Abstimmung zu bringen, wurde sie schon der diesjährigen Landsgemeinde vorgelegt; die erste Petition, die Grund zur Stellungnahme gab, war erst im Januar an die Behörden abgegangen. Aufklärungsarbeit und Propaganda werden dennoch ihre Wirkung nicht verfehlen. Nüd lugg lo!

Indien. Die indische Frauenbewegung arbeitet mit Erfolg. Vier indische Staaten: Madras, Travancore, Cochin und Jahalwar haben ihren Frauen die gleichen politischen Rechte wie den Männern zugesprochen.

Südafrika. Dem Parlament wurde eine Petition von 54000 Frauen, die das Stimmrecht verlangen, unterbreitet.

Der nächste Kongreß des **Weltbundes für Frauenstimmrecht** wird nicht, wie vorausgesehen war, in Paris stattfinden, sondern vermutlich in einem während des Krieges neutral gebliebenen Lande abgehalten werden.

Kleine Mitteilungen.

Die Initiative gegen den Schnaps. Am 1. Mai hat die Unterschriftensammlung zur Branntwein-Initiative angefangen, die von den alkoholgegnerischen Vereinen unseres Landes beschlossen worden ist und von weitem gemeinnützigen und um die Volksgesundheit besorgten Kreisen unterstützt wird. Das Volksbegehren lautet: „Die Kantone und die Gemeinden sind berechtigt, auf ihrem Gebiete die Fabrikation und den Verkauf der gebrannten Wasser, die zum Genusse bestimmt sind, zu verbieten.

„Der Erlaß oder die Aufhebung solcher Verbote können sowohl nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts erfolgen, als auch durch Abstimmung in dem Kanton oder in der Gemeinde, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten eine solche verlangt.“

Gemeindebestimmungsrecht in Holland. Die zweite Kammer des niederländischen Parlamentes ist Ende April einem schon vor mehreren Jahren durch eine Massenpetition mit rund 3/4 Millionen Unterschriften ausgedrückten Begehren weiterer Kreise der Bevölkerung nachgekommen. Sie hat ein Gesetz angenommen, das den erwachsenen Einwohnern beider Geschlechter einer Gemeinde das Recht gibt, über die Zulassung oder das Verbot des Kleinverkaufs gebrannter Getränke abzustimmen.